

*In der Fassung vom 09.07.2018 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 163 vom 13.07.2018*

*Änderungen: 1. Nachtrag vom 05.04.2019; in Kraft getreten am 13.04.2019 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 29 vom 12.04.2019)*

*2. Nachtrag vom 15.04.2021; in Kraft getreten am 24.04.2021 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 22 vom 23.04.2021)*

## **HAUPTSATZUNG**

### **der Gemeinde Oeversee - Kreis Schleswig-Flensburg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.06.2018 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Oeversee erlassen:

#### **§ 1**

#### **Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Oeversee zeigt in Gold über einem durch einen silbernen Wellenfaden von Blau und Grün geteilten Schildfuß und diesen teilweise überdeckend der silberne, blau bedachte Turm der Oeverseer Kirche, in den Oberecken begleitet rechts von zwei gekreuzten schwarzen Säbeln, links von einem roten Mühlrad mit schwarzen Schaufeln.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf gleichmäßig waagrecht geteiltem, oben blauem, unten weißem Flaggentuch das Gemeindegewappen in flaggengerechter Tingierung, etwas aus der Mitte nach oben und zur Stange hin verschoben.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift: "Gemeinde Oeversee, Kreis Schleswig-Flensburg".
- (4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

#### **§ 2**

#### **Einberufung der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung soll mindestens alle 12 Wochen einberufen werden.

#### **§ 3**

#### **Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

(zu beachten: § 35a GO)

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder in vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dies gilt entsprechend für Sitzungen der Ausschüsse.

## **§ 4 Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 €,
  2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird,
  3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
  4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt,
  5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 1.000,00 € nicht übersteigt,
  6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 € nicht übersteigt,
  7. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
  8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der jährliche Mietzins 1.000,00 € nicht übersteigt.
  9. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
  10. die Hingabe von Darlehen, den Erwerb und die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und andere Rechte sowie Zuschüsse bis zur Höhe von 1.000,00 €.
  11. die unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und andere Rechte bis zu einem Wert von 200,00 €,
  12. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
  13. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch und § 71 Abs. 3 der Landesbauordnung (LBO) sowie über das gemeindliche Überleitungsrecht gem. § 68 Abs. 2 LBO.

## **§ 5 Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Oeversee kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## **§ 6 Ständige Ausschüsse**

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Satz 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Der Finanzausschuss setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen. In den Ausschuss können bis zu 3 Bürgerinnen/Bürger gewählt werden. Sie müssen der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Finanzwesen,
- Grundstücksangelegenheiten,
- Steuern, Abgaben, Beitrags- und Gebührensatzung
- Prüfung der Jahresrechnung

b) Bau- und Umweltausschuss

Der Bau- und Umweltausschuss setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen. In den Ausschuss können bis zu 3 Bürgerinnen/Bürger gewählt werden. Sie müssen der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Bauwesen,
- Umwelt- und Naturschutz,
- Landschaftspflege,
- Ortsverschönerung,
- Dorfentwicklung

c) Straßen- und Wegeausschuss

Der Straßen- und Wegeausschuss setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen. In den Ausschuss können bis zu 3 Bürgerinnen/Bürger gewählt werden. Sie müssen der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Straßen- und Wegewesen
- Knickpflege
- Verkehrssicherheit
- Oberflächenentwässerung von Straßen und Wegen
- Straßenbeleuchtung

d) Schul- und Kindergartenausschuss

Der Schul- und Kindergartenausschuss setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen. In den Ausschuss können bis zu 3 Bürgerinnen/Bürger gewählt werden. Sie müssen der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Errichtung und Unterhaltung der Grundschule Oeversee mit den dazugehörigen Einrichtungen nach Maßgabe des Schulgesetzes,
- Kindergartenangelegenheiten.

e) Sozial-, Sport- und Kulturausschuss

Der Sozial-, Sport- und Kulturausschuss setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen. In den Ausschuss können bis zu 3 Bürgerinnen/Bürger gewählt werden. Sie müssen der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Sozialwesen,
- außerschulische Spielplätze,
- Seniorenbetreuung,
- Jugendarbeit,
- Förderung und Pflege der Kultur
- Förderung und Pflege des Sports

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidungsbefugnis übertragen, im Rahmen ihres Aufgabengebietes und der verfügbaren Haushaltsmittel bis zum Betrage von 10.000,00 € im Einzelfall zu verfügen, soweit nicht die Entscheidungsbefugnis der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen worden ist (§ 3).
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.
- (4) Jede Fraktion benennt für jeden Ausschuss nach Abs. 1 bis zu zwei stellvertretende Ausschussmitglieder. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder werden durch die Gemeindevertretung gewählt.  
Es können - soweit Abs. 1 dies vorsieht - neben Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern auch andere Bürgerinnen und Bürger zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt werden. Sie müssen der Gemeindevertretung angehören können.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

## **§ 8 Einwohnerversammlung**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
  1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
  3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## **§ 9 Verträge nach § 29 GO**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 50,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 10,00 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50 € hält.

## **§ 10 Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen 100,00 € monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

## **§ 11 Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Oeversee und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung "Mitteilungsblatt Amt Oeversee in Tarp", erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen und ist zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich.

Abonnement: 1/4 jährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung bei der Amtsverwaltung, 24963 Tarp, Tornschauser Str. 3/5, kostenlos.

Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im "Flensburger Tageblatt" und "Flensborg Avis" hingewiesen.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse [www.amtoeversee.de](http://www.amtoeversee.de) eingestellt. Hierauf wird im Bekanntmachungsblatt "Mitteilungsblatt Amt Oeversee in Tarp" hingewiesen.

## **§ 12**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Das Amt Oeversee ist für die Gemeinde Oeversee bei der Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 21.06.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.06.2013 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 04.07.2018 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Oeversee, den 09.07.2018

GEMEINDE OEVERSEE  
DER BÜRGERMEISTER

gez.  
Ralf Bölck